Weisungen zur Beurteilung und Promotion

vom 25.10.2024 (Stand 01.11.2024)

Das Departement Bildung und Kultur,

gestützt auf Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2023[1)],

beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1 Zweck

[1] Die Beurteilung ist auf die umfassende Förderung der Lernenden ausgerichtet.

Art. 2 Gegenstand der Beurteilung

[1] Gegenstand der regelmässigen Beurteilung sind die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie der Stand der Lernentwicklung der Lernenden.

II. Form und Inhalt der Beurteilung

Art. 3 Beurteilungsgespräch

[1] Das jährliche Beurteilungsgespräch erfüllt die Funktion einer Standortbestimmung als umfassende und förderorientierte Gesamtbeurteilung. Als Grundlage dienen das letzte Beurteilungsgespräch und Zeugnis, differenzierte Feststellungen im Bereich der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, konkrete Beispiele von Schularbeiten, eine Selbstbeurteilung der Lernenden sowie Beobachtungen und Einschätzungen von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.

[1)] Volksschulverordnung (VSV; bGS 412.01)

[2] Das Beurteilungsgespräch findet in der Regel im dritten Quartal des Schuljahres statt. Steht ein schullaufbahnrelevanter Entscheid an, ist das Beurteilungsgespräch vor der Entscheidung zu führen.

[3] Die zuständige Klassenlehrperson lädt die Lernenden und deren Erziehungsberechtigten zum Beurteilungsgespräch ein. Bei Bedarf kann sie weitere Lehrpersonen zur Teilnahme einladen.

[4] Die zuständige Klassenlehrperson hält die Durchführung des Beurteilungsgesprächs sowie die darin festgelegten Ziele und Massnahmen in einem Gesprächsprotokoll fest. Dieses ist durch die Gesprächsteilnehmenden zu unterzeichnen.

Art. 4 Schulbestätigung

[1] Im ersten Zyklus wird den Lernenden pro Schuljahr eine Schulbestätigung ausgestellt.

[2] Die Schulbestätigung bestätigt den Schulbesuch sowie die Durchführung des Beurteilungsgesprächs.

[3] Sie ist durch die zuständige Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Art. 5 Zeugnis
a) Geltungsbereich und Inhalt

[1] Im zweiten und dritten Zyklus wird den Lernenden ein Zeugnis ausgestellt.

[2] Das Zeugnis enthält eine Beurteilung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Es kann Kommentare, Bemerkungen und Zusatzunterlagen enthalten.

Art. 6 b) Periodizität

[1] Vom fünften bis zum siebten lehrplanmässigen Schuljahr werden Jahreszeugnisse ausgestellt. Ab dem achten lehrplanmässigen Schuljahr werden Semesterzeugnisse ausgestellt.

[2] Das Ausstellen eines Zwischenzeugnisses ist insbesondere im Falle eines Wohnortwechsels oder in Bewerbungssituationen möglich.

Art. 7 c) Beurteilung der fachlichen Kompetenzen

[1] Die fachlichen Kompetenzen werden im Zeugnis mit halben oder ganzen Noten beurteilt. Diese geben im Rahmen einer Gesamtbeurteilung den Grad der Erreichung der Ziele und Kompetenzen des Lehrplans an:

6 – sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele / Kompetenzen sicher, löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad erfolgreich
5 – gut	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen sicher und anspruchsvolle teilweise, löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich
4 – befriedigend	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen und löst Aufgaben mit Grundansprüchen erfolgreich
3 – ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen teilweise und löst Aufgaben mit Grundansprüchen teilweise erfolgreich
2 – schwach	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen kaum und löst Aufgaben mit Grundansprüchen selten erfolgreich
1 – sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen nicht und löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen erfolgreich

[2] Grundlagen für die Zeugnisnoten bilden die Beurteilungen von schriftlichen Prüfungen sowie die Bewertungen von weiteren mündlich oder schriftlich erbrachten Leistungen.

[3] Die Ergebnisse von Leistungsvergleichen[2)] dienen der individuellen Standortbestimmung und sind nicht Bestandteil der zeugnisrelevanten Gesamtbeurteilung.

Art. 8 d) Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei angepassten Lernzielen

[1] Bei Lernenden mit angepassten Lernzielen erfolgt die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen im entsprechenden Fach oder in den entsprechenden Fächern ohne Noten.

[2)] Art. 36 Abs. 2 VSV

[2] Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Fach oder welchen Fächern nach angepassten Lernzielen unterrichtet und beurteilt wird. Die angepassten Lernziele sowie deren Beurteilung werden auf einem separaten Formular festgehalten.

Art. 9 e) Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen

[1] Die überfachlichen Kompetenzen werden im Zeugnis mit Worten beurteilt. Folgende Beurteilungen sind möglich:

a) Das Verhalten übertrifft die altersgemässen Erwartungen.

b) Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen durchwegs (Regelerwartung).

c) Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen mehrheitlich.

d) Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen manchmal.

Art. 10 f) Kommentare und Bemerkungen

[1] Die Beurteilungen der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen können durch einen Kommentar ergänzt werden. Der Kommentar dient der Erklärung, Konkretisierung bzw. der Differenzierung von gemachten Beurteilungen.

[2] Unter der Rubrik «Bemerkungen» werden längere Absenzen und Dispensationen von bestimmten Fächern eingetragen. Hier werden keine weiteren Eintragungen zu fachlichen und überfachlichen Kompetenzen gemacht.

[3] Nicht im Zeugnis vermerkt werden insbesondere:

a) disziplinarische Massnahmen;

b) sonderpädagogische Massnahmen;

c) entschuldigte Kurzzeitabsenzen;

d) der Besuch von Lernangeboten ausserhalb des Lehrplans.

Art. 11 g) Formalitäten

[1] Das Zeugnis ist durch die zuständige Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

[2] Mit ihrer Unterschrift bekunden die Erziehungsberechtigten Kenntnisnahme.

III. Promotion

Art. 12 Grundsatz

[1] Promotionsentscheide ergehen gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der zuständigen Lehrperson.

Art. 13 Verfahrensbestimmungen

[1] Die Promotion erfolgt grundsätzlich formlos.

[2] Entscheide über die Nicht-Promotion sind in Form einer Verfügung zu eröffnen. Die Lernenden sowie deren Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.

IV. Besondere Bestimmungen zum dritten Zyklus

Art. 14 Zuteilung
a) Grundsätze

[1] Bei Übertritt in den dritten Zyklus entscheidet die Schulleitung über die Zuteilung der Lernenden zu bestimmten Stammklassen und Niveaugruppen. Die Schulleitung stützt sich bei diesem Entscheid auf die Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Klassenlehrperson.

[2] Im Rahmen des Übertrittsgesprächs bespricht die zuständige Klassenlehrperson ihre Beurteilung und Empfehlung mit den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten. Das Übertrittsgespräch kann zeitlich mit dem jährlichen Beurteilungsgespräch zusammenfallen.

[3] Die zuständige Klassenlehrperson erstellt zuhanden der Schulleitung ein Zuteilungsformular. Dieses ist durch die Gesprächsteilnehmenden zu unterzeichnen.

[4] Die Schulleitung eröffnet den Zuteilungsentscheid bis spätestens am 31. Mai den Erziehungsberechtigten schriftlich.

Art. 15 b) Stammklassenzuteilung

[1] Massgebende Kriterien für die Stammklassenzuteilung im kooperativen Modell[3)] sind die Fachkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik, die überfachlichen Kompetenzen im Erstsemesterzeugnis des 8. Schuljahres sowie die Gesamtbeurteilung der zuständigen Klassenlehrperson.

[2] Die massgebenden Kriterien sind wie folgt zu berücksichtigen:

a) Werden die Fachkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik mit der Note 5 oder höher beurteilt, erfolgt die Zuteilung in eine Stammklasse mit erhöhten Anforderungen (E).

b) Werden die Fachkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik mit der Note 4 oder tiefer beurteilt, erfolgt die Zuteilung in eine Stammklasse mit grundlegenden Anforderungen (G).

c) Ist aufgrund der Noten in diesen Fächern keine eindeutige Zuteilung möglich, werden im Rahmen einer summativen und prognostischen Gesamtbeurteilung die Fachkompetenzen in anderen Fachbereichen sowie die überfachlichen Kompetenzen beigezogen.

Art. 16 c) Zuteilung in Niveaugruppen

[1] Die Zuteilung in die Niveaugruppen einzelner Fächer erfolgt auf der Basis der Lernzielerreichung, einer prognostischen Gesamtbeurteilung und der überfachlichen Kompetenzen. Zudem sind die schulspezifischen und organisatorischen Rahmenbedingungen (Schulkonzept, Anzahl Lernende, Anzahl Niveaugruppen) zu berücksichtigen.

Art. 17 Umteilung

[1] Während der Dauer des dritten Zyklus kann die Schulleitung die Lernenden auf Antrag der zuständigen Lehrperson innerhalb der Stammklasse oder Niveaugruppen umteilen. Die Kompetenz zur Umteilung innerhalb der Niveaugruppen kann die Schulleitung an die zuständige Lehrperson delegieren.

[2] Grundlagen für die Umteilung bildet die Beurteilung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Art. 15 und 16 sind sinngemäss anzuwenden.

[3] Die Lernenden und deren Erziehungsberechtigte sind vor dem Entscheid angemessen miteinzubeziehen.

[3)] Art. 6 Abs. 2 lit.a VSV

V. Aufbewahrung und Abgabe der Beurteilungs- und Promotionsunterlagen

Art. 18 Zuständigkeit

[1] Die Schulträger definieren die für die Aufbewahrung der Beurteilungs- und Promotionsunterlagen zuständigen Stellen.

[2] Die für die Aufbewahrung zuständigen Stellen sind verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Art. 19 Abgabe der Schulbestätigungen und Zeugnisse

[1] Die Schulbestätigungen und Zeugnisse des ersten und zweiten Zyklus werden beim Übertritt vom zweiten in den dritten Zyklus den Erziehungsberechtigten abgegeben. Die Zeugnisse des dritten Zyklus werden nach Absolvierung der Schulpflicht bzw. nach dem Schulaustritt abgegeben.

[2] Die Schulträger gewährleisten das Ausstellen von Duplikaten der Zeugnisse:

a) des 2. Zyklus während 5 Jahren nach Beendigung des Zyklus;

b) des 3. Zyklus während 10 Jahren nach Schulaustritt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vorgaben des Amtes für Volksschule und Sport

[1] Das Amt für Volksschule und Sport legt die zwingend zu verwendenden Formulare und Dokumente fest.

[2] Es kann einzelnen Schulträgern Abweichungen bewilligen, namentlich wenn diese organisatorisch eng mit Volksschulen anderer Kantone zusammenarbeiten.

Art. 21 Inkrafttreten

[1] Die Weisungen treten am 1. November 2024 in Kraft.